Lotsen-Amt
Dzg.-Neufahrwasser
Eing. 2 9. FEB. 192 *
B.-Nr.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 7 **Ausgegeben Danzig, den 23. Februar** **1924**

Inhalt. Verordnung über die Aenderung der Grundbeträge und Zusatzrenten in den Versorgungsgesetzen (S. 27). — Verordnung betreffend Erhöhung der auf Grund des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen gewährten Unterstützungen (S. 28). — Berichtigung (S. 29).

Verordnung

über die Änderung der Grundbeträge und Zusatzrenten in den Versorgungsgesetzen.

Vom 12. 2. 1924.

Nach § 87 Abs. 2 und § 87 f des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung des Danziger Gesetzes vom 3. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1050) und nach Artikel XII des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 22. 6. 1923 eingeführt durch Danziger Gesetz vom 3. Oktober 1923 werden die Grundbeträge der Versorgungsgebührnisse und der Zusatzrenten mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 wie folgt festgesetzt.

Es betragen jährlich:

1. die Unterhaltungskosten für den Blindenführerhund
   in den Orten der Ortsklasse A . . . . . 81,— Gulden
   „ „ „ „ „ B und C . . 75,— „
   „ „ „ „ „ D . . . . . 66,— „
2. Grundrenten und Schwerbeschädigtenzulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
   um 30 v. H. 51,— Gulden Grundrente
   „ 40 „ „ 66,— „ „
   „ 50 „ „ 81,— „ „ und 18,— Gulden Schwerbeschädigtenzulage
   „ 60 „ „ 99,— „ „ „ 27,— „ „
   „ 70 „ „ 114,— „ „ „ 42,— „ „
   „ 80 „ „ 132,— „ „ „ 66,— „ „
   „ 90 „ „ 147,— „ „ „ 99,— „ „
   bei Erwerbsunfähigkeit 162,— Gulden Grundrente und 162,— Gulden Schwerbeschädigtenzulage.
3. Die Pflegezulagen:
   einfache Pflegezulage . . . . . 366,— Gulden
   erhöhte Pflegezulage . . . . . 486,— „
   höchste Pflegezulage . . . . . 609,— „
4. Das Sterbegeld (einmalige Zahlung)
   für die Ortsklasse A . . . . . 123,— Gulden
   „ „ „ B und C . . 114,— „
   „ „ „ D . . . . . 102,— „

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 3. 1924).

5. Die Zusatzrenten:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit		
um 50 bis 60 v. H.	99,—	Gulden
„ 70 „ 80 „ „	294,—	„
„ mehr als 80 v. H.	486,—	„
für eine rentenberechtigte Witwe oder für einen Empfänger von Witwerrente	294,—	Gulden
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	99,—	„
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	147,—	„
für einen Elternteil	123,—	„
für ein Elternpaar	195,—	„
für einen Empfänger von Hausgeld	294,—	„
für einen Empfänger von Übergangsgeld	294,—	„
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe	195,—	„
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe	81,—	„
außerdem für Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, die für Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind	99,—	„

6. Die Vollrentensätze für Löhnung empfangende Kapitulanten:

für Feldwebel	285,—	Gulden
für Sergeanten	261,—	„
für Unteroffiziere	237,—	„
für Gemeine	213,—	„

7. Die Verstümmelungszulagen: (Artikel IV des Gesetzes vom 22. Juni 1923)

statt bisher 99000 M monatlich	366,—	Gulden
„ „ 9000 „ „	27,—	„
„ „ 6600 „ „	18,—	„

8. Die an die Stelle der Kriegsversorgung getretenen Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld (Artikel V des Gesetzes vom 22. Juni 1923):

für Witwen	99,—	Gulden
für Waisen	27,—	„

Danzig, den 12. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

21

Verordnung

betreffend Erhöhung der auf Grund des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen gewährten Unterstützungen. Vom 19. 2. 1924.

Auf Grund des § 1 Ziffer V des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

In Artikel I Ziffer 1 der Verordnung betr. Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1125) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1923 (Gesetzbl. S. 1251) wird

Zahl „144" durch die Zahl „195", die Zahl „96" durch die Zahl „114" und die Zahl „45" durch Zahl „57" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1924 in Kraft.

Danzig, den 19. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

Berichtigung.

In der Verordnung zur Anpassung des Steuergrundgesetzes an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 19. November 1923 (Gesetzbl. S. 1283) erhält Artikel I Ziffer 3 folgende berichtigte Fassung:

§ 85 a Abs. 1 und 3 werden aufgehoben.

In dem stehenbleibenden Absatz 2 ist statt „Abs. 1" zu setzen „§ 85".

Danzig, den 15. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.